

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 39 (1892)

17 u. 18 (28.4.1892)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-724766](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-724766)

W. Müller

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Vierteljährlich erscheinen 13 Nummern. Abonnementspreis jährlich 2 M.

1892. Donnerstag, 28. April. №. 17 u. 18.

Schreiben des Magistrats an den Stadtrath betr. die Kanalisation der Stadt Oldenburg.

In der Sitzung des Stadtraths vom 24. März 1891 wurde beschlossen, es solle mit Rücksicht auf die am 1. Mai 1891 in Kraft tretenden neuen Steuergesetze und ferner wegen der sonst schwebenden Projekte die Berathung über das vom Stadtbaumeister entworfene, von der Großherzoglichen Baudirektion begutachtete Kanalisationsprojekt bis weiter ausgesetzt werden.

Nachdem nun die Einwirkungen der neuen Steuergesetze auf die städtischen Steuerverhältnisse vorliegen (Gem.-Bl. Nr. 41 und 42 de 1891), auch sich einigermaßen übersehen läßt, inwieweit die anderweit geplanten Unternehmungen die Stadt finanziell engagiren können, dürfte der Zeitpunkt gekommen sein, sich über das Projekt der Kanalisation schlüssig zu machen.

Es tritt noch ein Umstand hinzu, welcher verlangt, daß die Kanalisationsfrage bald — und zwar für absehbare Zeit definitiv — entschieden wird, und daß ist die Durchführung der seiner Zeit beschlossenen Verbesserung des Straßenpflasters.

In dieser Beziehung kann auf die Bemerkungen des Stadtmagistrats zu dem Voranschlage für die Straßenkasse für 1892/93 verwiesen werden.

Der Magistrat gestattet sich hiernach nunmehr das Kanalisationsprojekt dem Stadtrath zur Beschlußfassung vorzulegen.

Die vom Stadtrath vorzunehmende Prüfung wird weniger die technische Seite des Projekts betreffen; es dürfte in dieser Richtung wesentlich nur in Frage kommen können, ob etwa noch das sachverständige Gutachten eines im städtischen Kanalisationswesen erfahrenen Ingenieurs einzuziehen sei.

Wenn in einer der letzten Stadtrathsitzungen gelegentlich angeregt wurde, ob nicht ein Kanalisationsprojekt mit einer weniger tiefen Lage des Kanals erheblich geringere Kosten verursachen würde und dem vorliegenden Projekt vorzuziehen sei,

so darf dagegen auf das Seite 13 und 17 des Berichts des Stadthaumeisters Gesagte Bezug genommen werden.

Daß die Kanalisation für unsere Stadt, insbesondere im sanitären Interesse, dringend erwünscht ist, bedarf bei der völligen Uebereinstimmung in diesem Punkte in allen Kreisen der Bürgerschaft eines weiteren Nachweises nicht.

Die Prüfung wird somit hauptsächlich die finanzielle Seite des Projekts, also die Frage betreffen, ob die finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt die Ausführung der Kanalisation zuläßt.

Der Stadtmagistrat bemerkt dazu Folgendes:

Nach dem Projekt des Stadthaumeisters (Seite 18) beziffern sich die Kosten der Kanalisations-Anlage einschließlich des Pumpwerkes auf 800 000 *M*.

Wenn diese Summe, die selbstredend im Wege der Anleihe zu beschaffen wäre, mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen ist und jährlich mit 1 % nebst ersparten Zinsen amortisirt werden soll, so werden alljährlich dazu erfordert 28 000 *M* und 8000 *M*, mithin 36 000 *M*, und würde alsdann das ganze Anlagekapital in 44 Jahren abgetragen sein.

Es sind aber weiter in Anschlag zu bringen, nach Seite 10 des Projekts an Unterhaltungs- und Betriebskosten des Pumpwerks jährlich 4360 *M* und nach Seite 15 daselbst an Unterhaltungskosten des Kanalsnetzes jährlich 2300 *M*.

Demnach wird die Stadt — eine Abtragung des Anlagekapitals in 44 Jahren angenommen — für diese Zeit durch die Kanalisation jährlich belastet mit

| |
|-----------------|
| 36 000 <i>M</i> |
| + 4360 " |
| + 2300 " |

im Ganzen also mit 42 660 *M*.

Dabei darf das Einverständniß darüber, daß diese Ausgabe, als wesentlich im sanitären Interesse liegend, in den Voranschlag der Stadtkasse einzustellen und nach der Gesamtsteuer aufzubringen wäre, vorausgesetzt werden.

In den Voranschlag für die Stadtkasse für 1892/93 sind als erforderlich eingestellt 65 % der Gesamtsteuer, und zwar mit Rücksicht auf den Kassebehalt 1 % weniger, als vom Magistrat vorgeschlagen war.

Die Gesamtsteuer ist dabei zu 268 500 *M* veranschlagt.

Es würden also, wenn die Kanalisation als fertig gedacht wird, und die oben berechneten 42 660 *M* für 1892/93 eben-

falls in Ausgabe gestellt werden müßten, dafür etwa (nicht ganz) 16 % der Gesamtsteuer aufzubringen sein.

Dies der finanzielle Effekt für 1892/93, wenn die Kanalisation hergestellt wäre.

Für die Beurtheilung der finanziellen Tragweite in der Zukunft kommen aber auch die anderweiten, theils bereits beschlossenen, theils doch in Aussicht stehenden sonstigen größeren Unternehmungen in Betracht, und werden als solche zu bezeichnen sein: der Hafenanbau, die Verbesserung des Straßenpflasters, der Schlachthausbau, die Bahn Oldenburg-Brake und der Theaterbau.

Was zunächst die beiden letzteren betrifft, so ist der Stadtmagistrat der Ansicht, daß die dadurch der Stadt entstehenden Kosten nicht erheblich sein können, jedenfalls nicht so erheblich, daß sie für die Kanalisationsfrage präjudicial wären.

Der Bau eines Schlachthauses belastet den Stadtsäckel nicht, denn Zinsen und Amortisation der Anlagekosten, sowie die Kosten der Unterhaltung und Verwaltung müssen aus den eigenen Einnahmen des Schlachthauses Deckung finden.

Die Verbesserung des Straßenpflasters verlangt nach dem beschlossenen Projekt eine höhere, nach der Grund und Gebäudesteuer zu repartirende Umlage, als sie seither erhoben und nicht als drückend angesehen wurde, nicht.

Es erübrigen daher als wesentlich zu berücksichtigen nur die Kosten des Hafenanbaus und des Antheils der Stadt an der 10 % igen Vorbelastung zu den Kosten der Huntekorrektur.

Die Hafenanlage — soweit solche zur Ausführung beschlossen ist — und der Antheil der Stadt an der Vorbelastung belasten die Stadt mit rund 346 000 *M*, demnach — ebenfalls 3½ % ige Verzinsung und Amortisation in 44 Jahren angenommen — die Stadtkasse mit nicht ganz 6 % des oben für 1892/93 zu 268 500 *M* angenommenen Gesamtsteuer-Betrags.

Die Ausführung beider Projekte — Hafenanbau und Kanalisation — erfordern somit zusammen einen jährlichen Mehraufwand von 22 % der Gesamtsteuer, wenn diese zu einem Jahresbetrage von 268 500 *M* veranschlagt wird.

Nun ist allerdings hierbei zu berücksichtigen, daß der für 1892/93 für die Stadtkasse zu 268 500 *M* veranschlagte Betrag kein feststehender ist, sondern daß die Gesamtsteuer sich eben aus der Zusammenzählung des Jahresbetrages der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer und der Einkommensteuer ergibt.

Der Jahresbetrag beider Steuern, und zwar in stärkerem Maße der der Einkommensteuer, ist bekanntlich verschieden und

hat die Verschiedenheit der von der Stadt aufzubringenden Jahres-Einkommensteuer namentlich mit ihren Grund darin, daß als Einkommensteuer-Pflichtige eingeführt sind die Aktiengesellschaften und Genossenschaften, deren steuerbares Einkommen, je nachdem die Geschäftslage eine günstige ist oder nicht, bald höher, bald niedriger ist.

Allein bei der obigen Annahme des Jahresertrags der staatlichen Einkommensteuer für 1892/93 behufs Ermittlung des Betrags der Gesamtsteuer ist auch in Rücksicht gezogen, daß die steuerpflichtigen Gewinne der Actiengesellschaften, insbesondere der Bankgeschäfte, im abgelaufenen Geschäftsjahr 1891 nicht so groß gewesen sind, als im Jahre zuvor, welches letztere bekanntlich der Einschätzung für 1891/92 zu Grunde zu legen war.

Im Uebrigen würde zu pessimistisch sein, wollte man davon ausgehen, daß unsere seither wohlstituirten Aktiengesellschaften sollten dauernd aufhören müssen, ihren Aktionären angemessene Dividenden zu zahlen; ein gewisses Schwanken in den von der Höhe des Gewinns abhängigen Steuerintraden — das ist nicht zu verkennen — ist ein untrennbares Annex der Besteuerung der Aktiengesellschaften überhaupt.

Außerdem aber ist nicht außer Acht zu lassen, daß der Einkommensteuer-Ertrag in der Stadt im Allgemeinen alljährlich nicht unbedeutend zunimmt, wie denn — um nur zwei Jahre vor der neuen Steuergesetzgebung, also vor der Besteuerung der Aktiengesellschaften herauszugreifen — der zwölfmonatliche Einkommensteuerertrag in der Stadt (ausschließlich Stadtgebiet, welches bei der Stadtkasse nicht mit in Anschlag kommt) im Rechnungsjahre

1880/81 = 131 000 M

1890/91 = 184 000 M

betragen, also sich in jenen zehn, für die geschäftlichen und gewerblichen Kreise keineswegs hervorragend günstigen Jahren um 53 000 M erhöht hat.

Auch dieser Umstand ist selbstredend, aber in vorsichtiger Weise, bei Veranschlagung des Jahresertrages der Einkommensteuer für die obige Feststellung der Gesamtsteuer des Rechnungsjahres 1892/93 mit in Betracht gezogen. Jedenfalls ist die Ermittlung des Betrags der Gesamtsteuer für 1892/93 zu 268 500 M nicht zu hoch gegriffen, zumal wenn erwogen wird, daß, von Abgängen und Zugängen abgesehen, der Gesamtsteuer-Ertrag für 1891/92 sich nach der Einschätzung auf

287 500 *M* beziffert, also um 19 000 *M* höher ist, als für 1892/93 veranschlagt.

Für Beurtheilung der Frage, ob das oben berechnete, im Falle der Ausführung der Kanalisation außer dem Hafenbau nöthige jährliche Mehrerforderniß zur Stadtkasse von 22% der Gesamtsteuer sich in vernünftigen Grenzen hält und wohl ertragen werden kann, wird es zweckmäßig sein, zur Vergleichung zunächst die Umlageprocente zur Stadtkasse, wie sie nach den Voranschlägen der letzten fünf Jahre vor Einführung der neuen Steuergesetze zur Hebung gekommen sind, heranzuziehen.

Es sind zur Stadtkasse erhoben:

| | | | |
|------------------|---------|-----|------------------|
| im Jahre 1886/87 | = | 75% | der Gesamtsteuer |
| " " | 1887/88 | = | 78% " |
| " " | 1888/89 | = | 93% " |
| " " | 1889/90 | = | 85% " |
| " " | 1890/91 | = | 78% " |

Es würden aber für Hafenbau und Kanalisation zusammen, wie angegeben, für 1892/93 nicht ganz 22% mehr als 65%, die nach dem Stadtkassevoranschlag für 1892/93 eingestellt sind, mithin 87% der Gesamtsteuer zu erheben sein, somit, wie die vorstehende Aufstellung ergiebt, immerhin noch 6% weniger als in dem Jahre 1888/89 thatsächlich an Procenten zur Stadtkasse erhoben sind.

Weiter aber ist für die Prüfung der Finanzfrage in Vergleichung zu ziehen, was seitens der städtischen Steuerzahler zu den beiden anderen Hauptkassen — Mittel- und Volksschul- kasse und Armenkasse — an Einkommensteuer-Umlagen für 1892/93 zu zahlen ist, und wie hoch diese Umlagen in den frühern, oben gedachten fünf Vorjahren sich stellten.

Es sind in den Voranschlag an Einkommensteuer-Umlagen eingestellt:

| | | | |
|---------|---------------------------------------|-----|-------------|
| | für 1892/93 | | |
| | Mittel- und Volksschulen | 40% | } zusf. 60% |
| | Armenkasse | 20% | |
| während | für diese Kassen erhoben worden sind: | | |
| | 1886/87 | | |
| | Mittel- und Volksschulen | 34% | } zusf. 59% |
| | Armenkasse | 25% | |
| | 1887/88 | | |
| | Mittel- und Volksschulen | 35% | } zusf. 63% |
| | Armenkasse | 28% | |

| | | |
|--------------------------|---------|---------------|
| | 1888/89 | |
| Mittel- und Volksschulen | 43 0/0 | } zus. 74 0/0 |
| Armenkasse | 31 0/0 | |
| | 1889/90 | |
| Mittel- und Volksschulen | 41 0/0 | } zus. 72 0/0 |
| Armenkasse | 31 0/0 | |
| | 1890/91 | |
| Mittel- und Volksschulen | 50 0/0 | } zus. 77 0/0 |
| Armenkasse | 27 0/0 | |

Hieraus resultirt, daß der für 1892/93 zur Hebung gelangende Prozentsatz an Einkommensteuer-Umlagen zur Armenkasse und zur Kasse der Mittel- und Volksschulen erheblich geringer ist, als in den vier zuletzt oben angeführten Jahren.

Die Thatsache, daß in die Voranschläge für die Stadt für 1892/93 überhaupt niedrigere Prozentsätze an Einkommensteuer-Umlagen eingestellt werden konnten, als früher, ist allerdings zum Theil auch auf den Umstand zurückzuführen, daß in der Novelle zum Einkommensteuer-Gesetz höhere Steuersätze aufgestellt sind, indeß dabei ist dann wiederum zu bedenken, daß die Erhöhung der Steuersätze nur bei den Einkommen von 3600 *M* und darüber, also bei den besser situirten Censiten, stattgefunden hat.

Es kommen dann für die Beurtheilung des Kostenpunkts der Kanalisation weiter in Betracht diejenigen Ausgaben, welche zwar nicht die Stadtkasse, aber die Hausbesitzer für den Anschluß an den Straßenkanal treffen.

Diese Kosten sind natürlich nach der Lage und Größe der Häuser verschieden, sie werden sich durchweg auf etwa 150 *M* stellen.

Allein diese Kosten werden nicht schwer ins Gewicht fallen, da sie das Grundstück werthvoller machen und daher als eine Kapitalverbesserung anzusehen sind.

Bei der vorstehenden Darlegung ist angenommen, daß die Anlagekosten der Kanalisation ganz der Stadtkasse zur Last fallen.

Wenn aber, wie das seither bei den partiellen Anlagen von Straßenkanälen geschehen ist und auch bei der Ausführung der Kanalisation für die ganze Stadt sehr wohl gerechtfertigt erscheint, die Anlieger mit 16 0/0 der Kanalkosten vorbelastet werden, so stellt sich die Rechnung für die Stadtkasse selbstredend noch etwas günstiger.

Die Kosten der Kanalisation — von dem nothwendigen Pumpwerk abgesehen — beziffern sich auf 600 000 *M*.

Davon ab 16 % Vorbelastung der Anlieger mit 96 000 *M*, bleiben zu Lasten der Stadtkasse 504 000 *M* und die Kosten für das Pumpwerk mit 200 000 *M*, mithin 704 000 *M*.

Die Verzinsung dieser 704 000 *M* mit $3\frac{1}{2}$ % und die Amortisation mit 1 % nebst ersparten Zinsen erfordern zusammen alljährlich 31 680 *M*.

Hinzugehen, wie oben für Unterhaltung und Betrieb des Pumpwerks jährlich 4360 *M* und für Unterhaltung des Straßenkanals jährlich 2300 *M*,

Es ergibt sich somit für die Stadtkasse eine jährliche Belastung mit 38340 *M* und zu deren Deckung eine jährliche Umlage von rund 14 % — genauer 14,28 % — der, wie oben zu 268 500 *M* angenommenen Gesamtsteuer.

Bei einer Vorbelastung der Anlieger mit 16 % der Kosten der Anlage des Kanalnetzes würde also, wenn außer der beschlossenen Hafenanlage auch die Kanalisation ausgeführt wird, immer noch ein niedrigerer Prozentsatz der Gesamtsteuer zur Stadtkasse zu erheben sein, als er in den beiden Jahren 1888/89 und 1889/90 zur Hebung gelangte, und ein nur um ein Geringes höherer Prozentsatz als in den Jahren 1886/87, 1887/88 und 1890/91 gehoben worden ist.

Es darf dabei außerdem wiederholt werden, daß nach den seitherigen Erfahrungen der Einkommensteuer-Ertrag der Stadt stetig wächst, und daß daher thatsächlich die Belastung eine erheblich geringere sein wird, als bei allen obigen Berechnungen — bei denen eben der Gesamtsteuerertrag zu fest 268 500 *M* angenommen wurde — der Fall ist.

Diese erfahrungsmäßig stetige und durch die Schaffung neuer bezw. verbesserter Verkehrswege noch sicherer verbürgte Zunahme der Steuerkraft wird — das kann füglich erwartet werden — überdies auch die Mittel bereit stellen, um in der Zukunft neu hervortretenden Bedürfnissen gerecht zu werden.

Im Vorstehenden wird das Material gegeben sein, auf Grund dessen sich wird beurtheilen lassen, in welchem Maße die Kanalisation die Stadt höher belastet.

Das Ergebnis der Prüfung dürfte dahin gehen, daß, wiewgleich die Kanalisation erhebliche Kosten verursacht, dieselben doch von der Stadt getragen werden können, ohne die Steuerzahler in einem höheren Grade, als verantwortlich, zu belasten.

Noch könnte sich fragen, ob es nicht angängig wäre, die Ausführung der Kanalisation auf einen längeren Zeitraum zu vertheilen und zunächst mit dem einen oder anderen Stadttheil anzufangen.

Der Stadtmagistrat ist der Meinung, daß dieser Weg nicht betreten werden darf; entweder wird die Kanalisation gleich für die ganze Stadt ausgeführt, oder sie unterbleibt ganz; nur ein solches Verfahren ist gerecht und billig.

Es kann von keinem Stadttheil mit Grund gesagt werden, daß er vor den übrigen der Kanalisation bedürftig wäre; in dieser Beziehung stehen sich alle Stadttheile gleich und ist außerdem der erwartete gesundheitliche Erfolg nur dann gesichert, wenn die ganze Stadt kanalisiert wird.

Nun wird wohl gesagt, daß es nothwendig oder doch zweckmäßig sei, mit der Kanalisation gleichzeitig die Anlage einer Wasserleitung zu verbinden.

Allein zunächst werden dadurch die Kosten nicht vermindert.

Wenn aber nicht beide Anlagen zu gleicher Zeit zur Ausführung gelangen, so muß jedenfalls die Entwässerungs-Anlage die Priorität beanspruchen, zumal eine Wasserleitung den Verbrauch von Wasser und damit auch die vorhandene Menge Abfallwasser bedeutend steigern und somit die jetzt so viel beklagte Kalamität der schlechten Abwässerung noch in hohem Grade verstärken würde.

Eine Wasserleitung in unserer Stadt ist zweifellos auf die Dauer eine vorzügliche Kapitalanlage; das wird nach den in anderen Städten gemachten Erfahrungen für Oldenburg mit seinem besonders schlechten Wasser gewiß um so mehr angenommen werden können.

Dennoch mag bedenklich sein, das immerhin, namentlich für die ersten Betriebsjahre bestehende Risiko auf die Gesamtheit zu übernehmen; es erscheint vielmehr rathsam, für die Anlage einer Wasserleitung, deren Wichtigkeit auch für die Spülung der Entwässerungskanäle keineswegs verkannt wird (Seite 14 des Berichts des Stadtbaumeisters), einen Privatunternehmer zu gewinnen, und wird das, wie die vielfachen Anerbietungen, welche an den Magistrat herangetreten sind, zu ermöglichen und damit auch die Anlage einer Wasserleitung in nicht ferner Zeit gegeben sein, selbstredend muß die Stadt sich den Erwerb der Anlage unter gewissen Bedingungen vorbehalten.

(Fortsetzung in der Beilage.)

Schließlich sei noch erwähnt, daß das im Kanalisationsprojekt vorgesehene Pumpwerk leider nicht entbehrt werden kann, daß es aber nicht zutreffend ist, wenn gemeint ist, dasselbe würde ein Bauwerk von häßlichem äußerem Ansehen; eine hervorragende Zierde kann es freilich nicht werden, aber mit wenig Mitteln läßt sich dem Bauwerk sehr wohl ein gefälliges Aussehen geben; übrigens verdienen derartige Rücksichten bei Anlagen, welche das gesundheitliche Interesse dringend verlangen, auch erst in zweiter Linie Beachtung.

Der Stadtmagistrat beantragt hiernach:

Berehrlicher Stadtrath wolle sich darüber schlüssig machen, ob das vorgelegte Kanalisationsprojekt für Rechnung der Stadtkasse ausgeführt werden soll, beziehenden Falls aber die Vorbelastung der Anlieger mit 16 % und die Beschaffung, Verzinsung und Wiederabtragung der erforderlichen Mittel, wie vorgeschlagen, beschließen.

Oldenburg, 1892 im April.

Lehrlingsheime.

In Erwägung der aus kaufmännischen Kreisen geäußerten Besorgnisse, ob nach Einführung der Sonntagsruhe in Handlungsgeschäften die jungen Lehrlinge auch von der aufsichtslosen freien Zeit den rechten Gebrauch machen werden, oder ob nicht für sie dadurch die Gelegenheit zu unnützen Geldausgaben und zu unnöthigen Vergnügungen geschaffen werde, hat die Handelskammer zu Oypeln Erhebungen darüber angestellt, wie viele von den kaufmännischen Lehrlingen ihre Familien am Orte ihrer Berufsthätigkeit haben. Dabei hat sich herausgestellt, daß in acht ober-schlesischen Städten unter 356 Handelslehrlingen nur 82 bei ihren Angehörigen wohnen. Ähnlich wird das Verhältniß auch anderswo sein. Die hiesige Kaufmannschaft hat sich auf Anregung der Handelskammer mit dem Kreisverein des Verbandes deutscher Handlungsgehülften in Verbindung gesetzt und einen gemeinsamen Ausschuß gebildet, der sofort in Thätigkeit getreten ist. Es wird ein geeignetes Lokal mit Turn- und Spielplatz gemiethet und für die Unterhaltung der Lehrlinge mit einer kleinen Bibliothek, Zeitschriften, Schach- und ähnlichen Spielen, sowie auch mit Turngeräthen und Spieleinrichtungen für Bewegung im Freien ausgestattet werden. Das Lokal

wird jeden Sonntag von 3 bis 7 Uhr geöffnet sein und unter Aufsicht des Kreisvereins stehen. Für die Inanspruchnahme dieses Lehrlingsheims hat der Prinzipal einen Jahresbeitrag von 3 Mark zu zahlen. Der Regierungspräsident Dr. v. Bitter hat Landräthe und Magistrate des Regierungsbezirks auf diese Bestrebungen aufmerksam gemacht. (Deutsche Gemeinde-Zeitung.)

Verantwortlicher Redacteur: Amtsauditor Barnstedt.
Druck von Gerhard Stalling in Oldenburg.